

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 1 KR 21/09 B

L 9 KR 198/04 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 73 KR 105/03 (SG Berlin)

.....,

Klägerin, Antragstellerin und
Beschwerdeführerin,

g e g e n

HEK - Hanseatische Krankenkasse,
Wandsbeker Zollstraße 86-90, 22041 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 28. Juli 2009 durch die
Richter Dr. K r e t s c h m e r - Vorsitzender -, Dr. H a u c k und die
Richterin Dr. B r a n d t s
beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, ihr für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzu-
lassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom
12. November 2008 Prozesskostenhilfe unter Beiordnung eines Rechtsanwalts zu be-
willigen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 12. November 2008 wird als unzulässig
verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

I

- 1 Die bei der beklagten Ersatzkasse versicherte Klägerin ist mit ihrem Begehren, Kostenerstattung für die Vergangenheit und zukünftige Versorgung mit den Medikamenten Concerta Retard 54 mg, Methylphenidat 20 mg sowie Amphetaminkapseln 3/6 mg wegen einer Aufmerksamkeitsdefizit-/Hyperaktivitäts-Störung zu erhalten, in den Vorinstanzen bis zum Landessozialgericht (LSG) ohne Erfolg geblieben (LSG-Urteil vom 12.11.2008).
- 2 Die Klägerin hat gegen die Nichtzulassung der Revision im LSG-Urteil, das ihr am 13.2.2009 zugestellt worden ist, durch ihren Prozessbevollmächtigten am 10.3.2009 Beschwerde eingelegt. Der Prozessbevollmächtigte hat das Mandat niedergelegt, ohne die Beschwerde zu begründen. Eine Vertretung durch andere Prozessbevollmächtigte ist nicht erfolgt. Die Klägerin begehrt zugleich die Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) unter Beordnung eines anwaltlichen Bevollmächtigten.

II

- 3 1. Der Antrag auf Bewilligung von PKH und Beordnung eines Rechtsanwalts ist abzulehnen. Nach § 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm §§ 114, 121 ZPO kann einem bedürftigen Beteiligten für das Beschwerdeverfahren vor dem Bundessozialgericht (BSG) nur dann PKH bewilligt und ein Rechtsanwalt beigeordnet werden, wenn er nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann. Gemäß § 115 Abs 4 ZPO kann PKH nicht bewilligt werden, wenn die Kosten der Prozessführung der Beteiligten vier Monatsraten voraussichtlich nicht übersteigen. So liegt es hier.
- 4 Die Kosten des Beschwerdeverfahrens der Klägerin belaufen sich voraussichtlich auf 547,40 Euro (Mittelgebühr RVG Nr 3212, 3512: 440 Euro; Auslagenpauschale 20 Euro; Mehrwertsteuer 19 %: 87,40 Euro). Das von der Antragstellerin einzusetzende Einkommen beträgt 408 Euro, die hiernach zu leistende monatliche Rate für die PKH beträgt 155 Euro (§ 115 Abs 2 ZPO).
- 5 Das einzusetzende Einkommen bemisst sich nach § 115 Abs 1 ZPO. Danach hat die Partei ihr Einkommen einzusetzen. Zum Einkommen gehören alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert. Von ihm sind ua - soweit hier von Interesse - abzusetzen:
 1. die in § 82 Abs 2 des SGB XII bezeichneten Beträge, also auf das Einkommen ent-



richtete Steuern, Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung einschließlich der Beiträge zur Arbeitsförderung; Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen, soweit diese Beiträge gesetzlich vorgeschrieben oder nach Grund und Höhe angemessen sind, sowie geförderte Altersvorsorgebeiträge nach § 82 des Einkommensteuergesetzes (EStG), soweit sie den Mindesteigenbeitrag nach § 86 des EStG nicht überschreiten, die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben und das Arbeitsförderungsgeld und Erhöhungsbeträge des Arbeitsentgelts im Sinne von § 43 Satz 4 SGB IX.

2. für die Partei und ihren Ehegatten oder ihren Lebenspartner jeweils ein Betrag in Höhe des um 10 vom Hundert erhöhten höchsten durch Rechtsverordnung nach § 28 Abs 2 Satz 1 SGB XII festgesetzten Regelsatzes für den Haushaltsvorstand ;
3. die Kosten der Unterkunft und Heizung, soweit sie nicht in einem auffälligen Missverhältnis zu den Lebensverhältnissen der Partei stehen;
4. weitere Beträge, soweit dies mit Rücksicht auf besondere Belastungen angemessen ist; § 1610a des Bürgerlichen Gesetzbuchs gilt entsprechend.

Maßgeblich sind die Beträge, die zum Zeitpunkt der Bewilligung der PKH gelten.

- 6 Nach diesem Maßstab sind von den Einkünften der Klägerin (EU-Rente netto: 1.188,94 Euro) abzuziehen: Entsprechend ihren Angaben Miete (374 Euro), Kosten der Privathaftpflichtversicherung (5,94 Euro), der Hausratsversicherung (5,71 Euro) sowie der Freibetrag (§ 115 Abs 1 Nr 2a ZPO, seit 1.7.2009: 395 Euro). Es verbleiben 408,29 Euro.
- 7 Weitere Abzüge sind nicht vorzunehmen. Um die wirtschaftlichen Verhältnisse gegenüber dem Gericht zu belegen, sind nach § 117 Abs 2 Satz 1 ZPO dem PKH-Antrag eine Erklärung des Beteiligten über seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse sowie entsprechende Belege beizufügen. Die Klägerin hat trotz gerichtlicher Aufforderung die von ihr pauschal geltend gemachten krankheitsbedingten Mehraufwendungen in Höhe von 100 Euro weder konkret aufgeschlüsselt noch entsprechende Belege hierzu noch die vollständigen Kontoauszüge für den Monat März 2009 vorgelegt. Mehraufwendungen für ihre Krankheit hat sie danach trotz Aufforderung nicht im Einzelnen nachgewiesen.
- 8 Die Aufwendungen für den Pkw können nicht angesetzt werden. Denn die Klägerin bezieht eine EU-Rente, bedarf des PKWs folglich nicht zum Erwerb. Zudem ist es wenig einsichtig, dass sie wegen Reizüberforderung nicht mit öffentlichen Verkehrsmitteln, wohl aber mit dem Auto fahren kann. Keine Berücksichtigung vermag ebenfalls die geltend gemachte Gartenpacht zu finden. Nach § 115 Abs 1 Satz 2 Nr 4 ZPO sind weitere Beträge nämlich nur zu berücksichtigen, soweit dies mit Rücksicht auf besondere Belastungen angemessen erscheint. Schließlich hat die Klägerin trotz Aufforderung nicht die vollständigen Kontoauszüge für den Monat März 2009 eingereicht, sodass ihr einzusetzendes Vermögen ebenfalls nicht zu beurteilen ist.



- 9 2. Die Beschwerde ist unzulässig, da sie nicht innerhalb der am 14.4.2009 beendeten Begründungsfrist begründet worden ist (§ 160a Abs 2 Satz 1 und 2 SGG). Die Beschwerde muss deshalb in entsprechender Anwendung von § 169 Satz 3 SGG durch Beschluss ohne ehrenamtliche Richter verworfen werden (§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 SGG).
- 10 3. Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)